

Rechtssprachliche Aspekte in historischen Flugblättern des 18. Jahrhunderts

Tanja Wissik & Claudia Resch

Abstract This paper documents the corpus-based investigation of a collection of historical broadsheets from the 18th century with regards to the use of legal terminology and explores the specific language features of the genre in terms of legal terminology with the help of digital methods. Elements of specialized language cannot only be found in specialized text but also in other text genres, among them media texts. The article aims to contribute to research into historical legal terminology of the 18th century, while simultaneously bringing into focus a little-explored media format, the historical execution broadsheets also known as “Death Sentences”.

Keywords legal language, historical terminology, early modern corpus, digital methods, term extraction, keyword analysis

1 Einleitung

Die rezenten Publikationen zu historischen Fachtexten und historischen Fachsprachen, insbesondere zu Fachtexten und Fachsprachen aus der Frühen Neuzeit, zeigen, dass diesem in der germanistischen Linguistik bis jetzt wenig beleuchteten Bereich seit einiger Zeit vermehrte Aufmerksamkeit zukommt (u. a. Vaňková 2014). Untersuchungen zur Kanzleisprache, zur Rechtssprache und zum „Zusammenhang zwischen Sprache und Recht, der sich in der Frühen Neuzeit auf z. T. grundsätzlich neue Weise konstituiert“ (Macha et al. 2005: XIV), finden sich u. a. bei Greule/Meier/Ziegler 2012, Dogaru 2011, Macha et al. 2005, Görden 2002 und Rössler 1994. All diese Forschungen haben gemein, dass sie Fachtexte und Fachprosa als Quellenmaterial bzw. Textkorpora heranziehen. Da aber Fachwörter nicht immer nur in explizit fachspezifischen Kommunikationsbereichen vorkommen (vgl. Wolf 2000: 1575), dürfen fachsprachliche Phänomene nicht nur im engeren Kontext von Fachtexten und Fachprosa untersucht werden (vgl. Brom 2014: 219), sondern können auch außerhalb dieses engeren Rahmens beleuchtet werden. Brom (2014) widmete sich z. B. fachsprachlichen Aspekten in der Geschichtsschreibung und identifizierte lexikalische Belege in Texten, die unter anderem den Bereichen Recht, Militärwesen oder Theologie zuordenbar sind¹ (vgl. Brom 2014: 225). Zurcher (2007) beschäftigte sich mit der Rechtsterminologie, die im epischen Gedicht *The Faerie Queene* von Edmund Spenser vorkommt.

Sieht man sich Forschungsarbeiten zu historischer Rechtssprache an, fällt auf, dass kaum Quellen aus dem 18. Jahrhundert berücksichtigt werden. Rössler (1994) hat für eine diachrone Studie zwar einen Text aus dem ausgehenden 18. Jahrhundert in seinem Korpus untersucht,

¹ Eine vollständige Liste der semantischen Klassifizierung der Belege findet sich bei Brom 2014: 225.

Zitiervorschlag / Citation:

Wissik, Tanja/Resch, Claudia (2019): „Rechtssprachliche Aspekte in historischen Flugblättern des 18. Jahrhunderts.“ *Fachsprache. Journal of Professional and Scientific Communication* 41.1–2: 41–60.

stellt damit aber eher eine Ausnahme dar, denn die meisten Untersuchungen haben Quellen aus dem Mittelalter oder dem Beginn der Frühen Neuzeit zum Untersuchungsgegenstand (vgl. Aehnlich/Witzenhausen 2017, Greule/Meier/Ziegler 2012, Dogaru 2011, Görgen 2002). Auch Seibicke (2003: 2380) merkt an, dass „die Erforschung der neuzeitlichen Fachsprachen, deren Zahl seit dem 18. Jh. ständig wächst, [...] nicht im gleichen Maße fortgeschritten [ist].“

Der vorliegende Beitrag möchte daher einen Einblick in die fachsprachlichen Aspekte eines Korpus von historischen Flugblättern aus dem 18. Jahrhundert geben, in einer ersten Pilotstudie die rechtssprachlichen Phänomene auf lexikalischer Ebene untersuchen und damit einen Beitrag zur historischen Fachsprachenforschung leisten.

Zunächst werden die terminologisch-lexikalischen Aspekte der historischen Rechtssprache diskutiert, danach wird auf die sprachlichen Merkmale, die für die vorliegende Untersuchung relevant sind, eingegangen. In Abschnitt 3 wird auf Flugpublizistik im 18. Jahrhundert Bezug genommen und in Abschnitt 4 das Textkorpus, das der Untersuchung zugrunde liegt, im Detail beschrieben. Nach Erläuterungen zur Methode in Abschnitt 5 werden abschließend Resultate präsentiert und diskutiert.

2 Terminologisch-lexikalische Aspekte der historischen Rechtssprache

Die Rechtssprache hat, wie Schmid (2015: 214) anmerkt, eine besondere Stellung unter den historischen Fachsprachen, nicht zuletzt aus dem Grund, dass ihre Anfänge sehr weit in die Geschichte zurückreichen. Es gibt zwar nur wenige Quellen althochdeutscher bzw. voralthochdeutscher Sprache, aber es wird davon ausgegangen, dass es schon früh eine spezifische Rechtsterminologie gab (vgl. Schmid 2015: 214). In diesem Beitrag soll aber nicht ein historischer Abriss der Entwicklung der Rechtssprache versucht werden (vgl. u. a. Heller 1992), sondern es soll vielmehr auf die terminologisch-lexikalischen Aspekte eingegangen werden, die relevant für die vorliegende Untersuchung sind. Wie reich und differenziert die Lexik des Rechts seit alters entfaltet war, ist im Deutschen Rechtswörterbuch (DRW) dokumentiert und beschrieben (vgl. Wolf 2000: 1571) und hängt natürlich auch davon ab, was denn als Rechtssprache zu verstehen ist.

In der Literatur gibt es unterschiedliche Definitionen von Rechtssprache (u. a. bei Deutsch 2013, Cao 2007, Mattila 2006, Mellinkoff 2004, Cortelazzo 1997, Neumann 1992, Heller 1992), die je nachdem enger, d. h. als von bestimmten ExpertInnen (z. B. RechtsanwältInnen, RichterInnen) verwendete Sprache, oder weiter gefasst sind. Speer (1989: 114) sieht die Rechtssprache in einem weiteren Sinn als „diejenige Varietät der Gesamtsprache, mit der auf rechtlich relevante Institutionen und Sachverhalte Bezug genommen werden kann“. Diese Definition wird auch als Grundlage für die vorliegende Untersuchung herangezogen.

Einige der Wörter aus dieser Zeit, vor allem Sprachhandlungsverben, sind erhalten geblieben und auch in der modernen Rechtssprache gebräuchlich wie etwa „anfechten“, „sich berufen auf“ oder „erwägen“ (vgl. von Polenz 2013: 388).

Seit dem Ende des 15. Jahrhunderts wurde die deutsche Rechtsterminologie systematisiert und durch die Rezeption des römischen Rechts mit Fremd- und Lehnwörtern angereichert, etwa *Testament* für *letzter Wille* oder *Approbation* für *Bestätigung*, wodurch sich der Wortschatz vergrößerte (vgl. Schmidt-Wiegand 1998: 89). Ein weiteres sprachliches Merkmal der historischen Rechtssprache sind etwa die Paar- oder Zwillingsformeln, die auch in anderen Fachsprachen vorkommen (vgl. von Polenz 2013: 407). Eine besondere Form der Paar- oder Zwillingsformeln stellen die Formeln dar, bei denen ein Lehnwort mit seiner deutschen Ent-

sprechung kombiniert wurde. Sie dienten dazu, neue Termini in der deutschen Rechtssprache einzubürgern (z. B. „Bestätigung und Approbation“, „exequieren und vollstrecken“). Nach und nach wurden die deutschen Entsprechungen jedoch weggelassen und nur die Lehn- oder Fremdwörter blieben bestehen (vgl. Schmidt-Wiegand 1998: 89). Erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts zeigte sich schließlich wieder ein Umkehrtrend: „German had become the main language of German legal culture, while Latin constituted only a subsidiary means of clarifying new or difficult terms.“ (Mattila 2006: 167)

Ein weiteres Merkmal der Rechtssprache ist die Nähe zur Gemeinsprache (vgl. Cortelazzo 1997, Fluck 1996, Belvedere 1994). Sehr viele Fachwörter stammen aus der Gemeinsprache, werden aber mit präziseren Bedeutungen belegt und durch Definitionen genau umrissen bzw. Termini wie „*Diebstahl* und *Notwehr* wurden und werden [...] auch in der Allgemeinsprache verwendet; dies ändert freilich nichts daran, dass sie zunächst der Rechtssprache angehören. In der Allgemeinsprache haben sie regelmäßig nicht die gleiche begriffliche Schärfe.“ (Deutsch 2013: 27) Daher ist es auch möglich, diese Termini – sofern nur auf Lemma-Ebene Bezug genommen wird – in allgemeinsprachlichen Wörterbüchern zu finden.

3 Flugpublizistik im 18. Jahrhundert

Dass Fachwörter „in nicht explizit fachspezifischen Kommunikationsbereichen verwendet werden und belegt sind“ (Wolf 2000: 1575), möchte vorliegender Beitrag beispielhaft zeigen, indem er rechtssprachliches Material in der Flugpublizistik des 18. Jahrhunderts identifiziert und auswertet. Die Forschung hat sich bislang insbesondere für die Flugblätter und -schriften des reformatorischen Zeitalters interessiert. Obwohl sie mittlerweile damit begonnen hat, weitere Zeiträume und Ereigniskomplexe (Würgler 2013: 101) zu erschließen, liefert sie, wie Bellingradt (2011) beobachtet, mehrheitlich Ergebnisse bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts: „Grundlegende Aussagen zum Tagesschrifttum zwischen 1648 und 1789 liegen nicht vor.“ (Bellingradt 2011: 14) Dass die Flugpublizistik des 18. Jahrhunderts kaum bzw. nur punktuell erschlossen ist, mag einerseits mit der Vielzahl von Terminologien und Definitionen zusammenhängen, die den Untersuchungsgegenstand als „Flugblatt“, „Flugschrift“, „Broschüre“ oder „Einblattdruck“ ausweisen, und andererseits mit der unsystematischen Sammlung und Katalogisierung dieser „Nicht-Bücher“ in Bibliotheken oder Archiven. Beides führt dazu, dass diese Quellen bislang „nicht voll wahrgenommen werden“ (Harms 2002: 18). Das aktuelle Tagesschrifttum, das nicht periodisch, sondern anlassbezogen publiziert worden ist, bezeichnet Böning (2005) daher als „die in ihrer Bedeutung am meisten unterschätzten Medien“ (Böning 2005: 117). Mit der computergestützten Erschließung des im Folgenden beschriebenen Korpus soll diese Forschungslücke etwas verringert werden.

4 Textkorpus

Der Ausgangspunkt für die vorliegende Untersuchung sind 180 Flugblätter² des 18. Jahrhunderts, die in der Stadt Wien anlässlich von Hinrichtungen verfasst, gedruckt und verbreitet

² Die Originaldrucke der Todesurteile werden derzeit an drei Wiener Institutionen – dem Wien Museum, der Österreichischen Nationalbibliothek und der Wienbibliothek im Rathaus – aufbewahrt. Die beiden Bibliotheken stellen einzelne Todesurteile inzwischen auch bibliographisch auffindbar als Bilddigitalisate online zur Verfügung. Wie man die bislang nicht edierten Wiener Todesurteile des 18. Jahrhunderts

wurden. Diese sogenannten „Todes- oder Endurteile“ waren keine vom Stadtgericht verantworteten Fachtexte, sondern eine breitenwirksame Wiedergabe und Kommentierung der jeweiligen juristischen Sachverhalte. Obwohl der gerichtliche Entschluss, den Delinquenten bzw. die Delinquentin zum Tod zu verurteilen, den Anlass zum Druck gab und der Darstellung zugrunde gelegt wurde, handelte es sich um keine Rechtstexte im eigentlichen Sinn, sondern um individuell ausgestaltete und medial überformte Schilderungen. Zwar lassen sich in den Texten Versatzstücke aus den jeweiligen Verhören vermuten, jedoch wurden diese für einen großen, fachlich nicht einschlägigen RezipientInnenkreis aufbereitet und individuell gedeutet.

Unter Angabe von Vornamen, abgekürztem Nachnamen, Alter, Familienstand, Religionszugehörigkeit, Herkunft und Tätigkeit bzw. erlerntem Beruf der Verurteilten werden meist mehrere Stationen und Situationen geschildert sowie Tatbestände genannt, die in Summe letztlich zur drakonischen Bestrafung führten. Bis in die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts war es zudem üblich, diesen „Fakten“ ein „Urlaub-Lied“³ oder eine Moralrede beizugeben, in dem sich der bzw. die Verurteilte reuevoll an die Leserschaft wandte und vor ähnlichen Vergehen warnte (vgl. Ammerer/Adomeit 2010: 278). Häufig hatten sich dabei kleinere Delikte summiert, die – zu einem Tatbestand verdichtet – unausweichlich zur Bestrafung führen mussten.

Über die Verfasser der Todesurteile ist bedauerlicherweise gar nichts bekannt. Es könnte sich entweder um Kanzlei- oder Gerichtssekretäre gehandelt haben, eventuell auch um Schreiber, die von der Druckerei direkt beauftragt worden sind.⁴ Offen bleibt auch, wie und wann die Verfasser zu ihren Informationen gelangt sind: Die Todesurteile enthalten eine Fülle von Detailwissen⁵, das sich vermutlich nicht bei der öffentlichen Verlesung des Urteils mitprotokollieren ließ, sondern den Schreibern aller Wahrscheinlichkeit nach in schriftlicher Form übermittelt wurde. Von bestimmten Textpassagen ist anzunehmen, dass es sich um paraphrasierte, verschriftete Angaben der Delinquenten und Delinquentinnen handelt, welche durch gelehrte Beamte nach juristischen Konventionen in schriftliche Form gebracht worden waren, bevor sie weitergegeben wurden. Woher die Flugzettel- und Zeitungsschreiber⁶ jene

in digitaler Form erschließen könnte, wird derzeit im Rahmen eines von der Stadt Wien geförderten Projektes am Austrian Centre for Digital Humanities an der Österreichischen Akademie der Wissenschaften unter der Leitung von Claudia Resch erprobt. Nach Abschluss des Projekts werden die Volltexte und Digitalisate über eine Online-Applikation frei zugänglich sein.

³ „Urlaub-Lied“ in der Bedeutung von Abschiedslied.

⁴ Eine andere Mutmaßung wäre, dass Theologen schriftstellerisch tätig wurden, eventuell sogar jener Geistliche, der „den oder die Delinquenten auf die Exekution vorbereitete und daher entsprechend gut informiert war“, wie Dainat (2009: 347) schreibt. Härter (2010: 73) vermutet, „dass die Produzenten der Obrigkeit nahestanden oder womöglich in deren Auftrag handelten“, was sicher nicht von der Hand zu weisen ist.

⁵ Das Detailwissen bezieht sich vor allen auf die Beschreibung von Tathergängen, von verwendeten Waffen oder von entwendetem Geld und Gut. Bei der Urteilsfindung waren wohl diese zum Teil penibel protokollierten Angaben (etwa exakte Wert- und Mengenangaben) entscheidend. Dieses „Rohmaterial“ wurde anschließend für die Leserschaft aufbereitet, ergänzt und fallweise kommentiert.

⁶ Auch in der Wiener Zeitung, vormals „Wien[n]erisches Diarium“, wurde von Hinrichtungen berichtet, vgl. die verzeichneten Fälle in der von Susanne Hehenberger erstellten Kriminaldatenbank: <http://homepage.univie.ac.at/susanne.hehenberger/kriminaldatenbank/>. Die Texte von Flugblättern und Zeitung weichen häufig nur geringfügig voneinander ab; ohne Genaueres über den Produktionsprozess zu wissen, ist anzunehmen, dass dem Wien[n]erischen Diarium, das etwas zeitversetzt berichtete, der Text zu

Textpassagen aber konkret bezogen, die sie dann weiterverarbeiteten, und wann die Informationsübermittlung erfolgte, lässt sich dennoch für Wien nicht beantworten, solange keine weiteren Quellen und Aufzeichnungen vorliegen. Mit Sicherheit lässt sich nur sagen, dass die Flugblätter relativ rasch produziert wurden, denn die Zeitspanne zwischen Urteilsverkündung und -vollstreckung betrug nicht mehr als drei Tage. Dass die Verfasser vom Gericht vorab informiert wurden, damit sie die Druckvorlage bereits vorstrukturieren konnten und nur noch mit Details anzureichern brauchten, wäre ebenfalls denkbar.

Bei den untersuchten Exemplaren von Todesurteilen handelt es sich jeweils um ein auf der Vorder- und Rückseite bedrucktes Blatt, das in der Mitte gefaltet wird und somit vier Textseiten enthält (vgl. Abbildung 1).

Bei den Flugblättern handelt es sich um „Straßenliteratur“, die von Kolporteurs auch ambulanz distribuiert wurden; die Schnelligkeit – sowohl in der Herstellung als auch in der Verbreitung – war ein typisches Merkmal dieser Art von Flugpublizistik (vgl. Bellingradt 2011: 15).

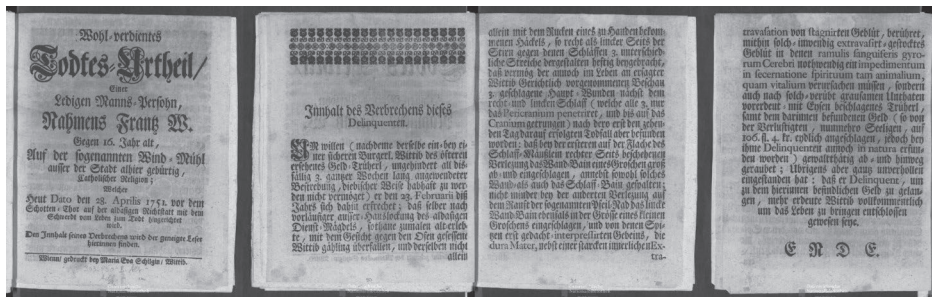


Abb. 1: Flugblatt zur Hinrichtung des Franz W. vom 28. April 1751

4.1 Charakteristika der Textsorte

Die Todesurteile haben mehrere textuelle Funktionen, die sich in verschiedenen Textabschnitten in unterschiedlichem Ausmaß nachweisen lassen. Erstens verweist die Benennung der Flugblätter als „Todes- oder Endurteil“ auf eine inhärente Deklarationsfunktion, denn das gedruckte Todesurteil schafft eine neue Realität: Der Schuldspruch und die Verurteilung sind durch eine gerichtliche Institution erfolgt und haben die Exekution der Delinquenten bzw. Delinquentinnen zur Konsequenz. Zweitens ist durch die Veröffentlichung der Personenangaben und Darstellung der Delikte eine Informationsfunktion erfüllt. Die Vergehen und ihre Hintergründe werden hinreichend beschrieben, was den Eindruck von Authentizität und Augenzeugenschaft erweckt. Drittens haben die beigegebenen Moralreden eine explizite Appellfunktion, die durch grammatische Indikatoren, wie dem an den Leserkreis gerichteten Imperativ⁷, überdeutlich zutage tritt.

den jeweilig aktuellen Todesurteilen bereits vorlag. Ob und inwieweit beide Medien ihre Informationen von Aufzeichnungen einer weiteren Stelle bezogen, die sie dann weiterverarbeiteten, lässt sich heute nicht mehr feststellen.

⁷ Die appellativen Reden, die den Delinquenten und Delinquentinnen in den Mund gelegt werden, fordern die Leserschaft dazu auf, das eigene Gewissen zu erforschen (*Darumb euch ihr Christen spieglel /*

Der hohe Nachrichtenwert dieser Hinrichtungsergebnisse bestimmte sich aus der Aktualität und der Nähe des Geschehenen. Durch die Nennung von bekannten Örtlichkeiten und Situationszusammenhängen wurden die Ereignisse mit der Lebenswelt der Bevölkerung in Verbindung gebracht. Die Flugblätter machen möglicherweise „stadtbekannt“ Delinquenten noch einmal zum Thema, sie schreiben die „Letztfassung“ aller Vorgeschichten und schildern die Lebensumstände und Situationen, aus denen sich lokale Konflikte entwickelt haben. Die Negativität des Hinrichtungsergebnisses an sich und die persönlichen Schicksale der Delinquenten und Delinquentinnen boten eine breite Projektionsfläche für die Emotionen der intendierten Leserschaft.⁸

4.2 Schreibvariation als Herausforderung für die computergestützte Verarbeitung

Die Sprachstufe, der die Flugblätter zuzuordnen sind, gehört der neuhochdeutschen Periode an, wenngleich sich noch deutliche Unterschiede zur Gegenwartssprache ausmachen lassen. In der Fachliteratur, die sich mit Periodisierungsversuchen beschäftigt, ist daher vom „älteren Neuhochdeutsch“ die Rede, das man etwa auf den Zeitraum 1650–1800 datiert (vgl. Riecke 2016, von Polenz 2013, Sonderegger 1978: 169–181). Obwohl sich während des 18. Jahrhunderts allmählich eine einheitliche deutsche Schriftsprache herausbildet, weisen die Todesurteile im Gegensatz zur heute üblichen Wortschreibung noch eine große Bandbreite verschiedener Schreibvarianten auf. Die nichtstandardisierte Schriftlichkeit stellt für die computergestützte linguistische Verarbeitung (Tokenisierung, Wortartenannotation und Lemmatisierung) besondere Herausforderungen dar (vgl. Odebrecht et al. 2017: 696, Gippert/Gehrke 2015, Bennett et al. 2013) und erforderte diesfalls manuelle Überprüfungen der automatischen Zuordnung linguistischer Basisinformationen in großem Umfang (vgl. Abschnitt 4.4).

Die Varianz innerhalb des gleichen Textdokumentes kommt auch dadurch zustande, dass mit unterschiedlichen Schreibungen die Druckzeile reguliert wurde, um breite Spalten im Blocksatz zu vermeiden. Besonders häufig in den untersuchten Texten sind Varianten von *Schwert* mit 26 Belegen, *Schwerd* mit 38 Belegen und *Schwerdt* mit 37 Belegen, in denen der konsonantische Endrand modifiziert wird. Eine Auffälligkeit ist zudem die zu dieser Zeit übliche Bindestrich- bzw. Mittelstrichschreibung bei Nomen, wie etwa in *Todtes=Urtheil*,

verlast nicht den liebsten GOtt, aus dem Todesurteil von Caspar B.) und von delinquenten Handlungen Abstand zu nehmen.

⁸ Wie Petzoldt (2000: 494) vermutet, wurden die Flugblätter am Tag der Hinrichtung durch sogenannte Urteilsweiber verkauft. Als ambulante Händlerinnen priesen sie ihre Ware – wenn man den verschiedenen Quellen glauben will – auch „lautstark“ an (vgl. Harms/Schilling 1983: XI). Bei den Hinrichtungsstätten oder auch am Weg von dort trafen sie ihre Kundschaft. Da die druckfrischen Flugzettel auch zur Lektüre weitergereicht wurden, ist davon auszugehen, dass der Kreis von Leserinnen und Lesern größer war als jener der „zahlenden“ Kundschaft. Lesende und sogar Sammelnde dieser beliebten tagesaktuellen Flugblätter fanden sich in allen gesellschaftlichen Schichten. Zu den Rezeptionsgewohnheiten der Wiener Hinrichtungsflugblätter haben wir keine Anhaltspunkte – für München macht Nikolai (1785: 763), Aufklärer und kritischer Beobachter seiner Zeit, die Beobachtung, dass ähnliche Hinrichtungsflugblätter in München in großer Menge und überständisch rezipiert wurden: „Die Todesurteile, nebst der Urgicht oder dem Bekenntnisse jedes Verurtheilten, werden ordentlich Nummerweise gedruckt. Sie werden bey tausenden verkauft, und wirklich viel allgemeiner gelesen als sonst ein Buch. In Häusern, die nicht zum Pöbel gehören, traf ich Sammlungen davon.“ Seine Einschätzungen dürften auch für die Wiener Todesurteile Geltung gehabt haben.

Manns=Persohn oder *Cramer=Laden*, wo durch das Schriftbild sowohl die Einheit als auch die Gegliedertheit (vgl. von Polenz 2013: 307) erhalten ist.

4.3 Antiquasetzungen für nicht-natives Material

In den Wiener Todesurteilen werden im Prinzip zwei deutlich voneinander unterscheidbare Schrifttypen parallel verwendet: einerseits die damals im deutschen Sprachraum gebräuchliche Fraktur (gebrochene Schrift) und andererseits – wenn auch zu einem viel geringeren Anteil – die Antiqualetter. Damit entsprechen die Flugblätter dem damals bekannten Druckbild, das Würzler (2013: 80) folgendermaßen beschreibt: „In vielen Texten wurden seit der Mitte des 16. Jahrhunderts deutsche Sätze in Fraktur, französische oder lateinische Fremdwörter oder Zitate dagegen in Antiqua gesetzt, womit sich eine Identität von Sprache und Type herauszubilden schien.“ Dieses Verfahren der graphischen Absetzung beschreibt auch Wehde (2000: 218): Während deutschsprachige Texte fast ausschließlich in gebrochenen Schriften gesetzt waren, wurden „fremdsprachliche und lateinische Texte – oder fremdsprachige Worte und Zitate innerhalb eines deutschen Textes – hingegen in Antiqua“ gesetzt. Die Intention dieses typographischen Kontrastes war laut Wehde für damalige Leser und Leserinnen sofort erkennbar: „Der Gegensatz von Fraktur und Antiqua wird zum Zeichen des sozialen Gegensatzes zwischen den Gelehrten und dem einfachen Volk, denn Lesefertigkeit und Verständnis lateinischer Texte waren ein Privileg derjenigen, die Zugang zu höherer Bildung hatten.“ (Wehde 2000: 218) Ob dies auch auf die in Wien gedruckten Todesurteile zutrifft, lässt sich heute nicht mehr feststellen. Sie sind überwiegend in der serifenreichen Fraktur gedruckt, während dem viel geringeren Anteil an Antiqualettern „zwangsläufig die Rolle der Auszeichnungsschrift“ zufiel; auch weil sich eine Fraktur-Kursive als Alternative druckgeschichtlich nicht durchsetzen konnte, wie Schulz (2012: 423) zu bedenken gibt.

Nur selten werden in den Flugschriften mehrere aufeinanderfolgende Wörter auf die erwähnte Weise kodiert; viel häufiger ist die Hervorhebung einzelner Wörter durch Antiquasetzung. Umso augenscheinlicher und bedeutsamer aber ist die distinguierende Funktion, die mit dem seltenen Schriftwechsel erzielt wird. Es steht außer Zweifel, dass damit ein Unterschied angezeigt und eine Art von typographischem Kommentar gesetzt wird. Schulz führt dieses „Auszeichnungsbedürfnis“ in den von ihm untersuchten Schriften aus dem 17. Jahrhundert auf die „gesteigerte Aufmerksamkeit gegenüber Lehnwörtern und Lehnwortbildungen“ und eine „Sensibilisierung für das Phänomen sprachlicher Fremdheit“ zurück (vgl. Schulz 2012: 450). Für die Autorinnen des vorliegenden Beitrags drängt sich jedenfalls auch die Frage auf, ob sich bestimmte Inhaltseinheiten dadurch einem semantischen Feld, beispielsweise dem der Rechtssprache, zuweisen lassen. Dazu werden die Belege in der Folge genauer untersucht.

4.4 Vorverarbeitung des Textkorpus

Die Voraussetzung zur computerbasierten Weiterverarbeitung der 180 Flugschriften war die Transformation der Bild-Digitalisate in maschinenlesbaren Text (XML-Format). Nach der strukturellen Annotation der Dokumente wurde der Zeichenstrom jedes Dokumentes in einzelne Worteinheiten (Token) segmentiert. Jedes der 106.909 Token⁹ wurde anschließend einer

⁹ Stand der Token (106.909) und Lemmata (8.681) vom 10. Oktober 2018. Durch manuelle Korrekturen wie das Zusammenführen von Token oder Änderungen bei der Zuweisung von Lemmata kann sich sowohl die Gesamtzahl der Token als auch die Gesamtzahl der Lemmata im Korpus geringfügig ändern.

Wortart (PoS-Tagging) und einem modernen Lemma, d. h. einer kanonischen Grundform zugeordnet: Lautet das Token etwa *Urtheyl*, werden ihm die Wortart ‚Nomen‘ und das Lemma *Urteil* beigefügt. Das Ansetzen eines Lemmas hat in historischen Texten mit Schreibvarianten den Zweck, dass man mit einem Suchbefehl alle Schreibvarianten einer Wortform finden kann. Die Suche nach dem Lemma *Urteil* schließt dann auch graphematische Varianten wie *Urtel*, *Vrtel*, *Vrtheil*, *Urtheil*, *Urtheyl* oder *Vrteil* und das gesamte Flexionsparadigma (z. B. *Urtheils*, *Vrteile* ...) mit ein.

Die Vergabe dieser Zusatzinformationen erfolgte zunächst automatisch mit dem sogenannten TreeTagger. Da dieses Tool jedoch für die Gegenwartssprache entwickelt wurde und nicht an die oben beschriebenen historischen Schreibvarianten bzw. Non-Standard-Varietäten im Allgemeinen angepasst ist, wurden die Daten – wie auch in einigen anderen kleineren historischen Korpora üblich – manuell nachbearbeitet und berichtigt.

Die Auswertung des Korpus bezieht sich entweder auf die (geringere) Zahl der Lemmata oder auf alle vorkommenden Wortformen (Token bzw. *running words*). Die Zuordnung der Wortart erfolgt belegspezifisch, was bedeutet, dass eine Wortform innerhalb ihres Kontextes und nicht (nur) nach lexikalischen Kriterien betrachtet wird (vgl. Dipper et al. 2013: 86). Für das Ansetzen der Lemmata wurde in erster Linie der Duden herangezogen, erst in weiterer Folge auch historische Wörterbücher. In Ausnahmefällen wurde auf fachsprachliche Wörterbücher zurückgegriffen. Bei Nomen, die sich auf Personen beziehen, wurden männliche oder weibliche Formen angesetzt; es gibt daher sowohl *Mörder* als auch *Mörderin* als Lemma.

5 Methode

Für die Analyse der möglichen fachsprachlichen Einheiten eines Textes müssen diese zunächst aus dem Textkorpus extrahiert werden. In dieser Untersuchung wurden unterschiedliche Methoden aus der Korpuslinguistik, den digitalen Geisteswissenschaften, der Terminologieforschung und der Fachsprachenforschung miteinander verschränkt.

Es gibt unterschiedliche Methoden zur Termextraktion, u. a. rein statistisch basierte Methoden, linguistische Methoden oder Methoden, die auf Stopwortlisten basieren (vgl. Chiochetti et al. 2013a; Cabré Castellví et al. 2001: 54). In dieser Untersuchung wurde auf statistisch basierte Methoden durch einen kontrastiven Vergleich mit einem Referenzkorpus zurückgegriffen, um die für das Flugblatt-Korpus spezifischen lexikalischen Einheiten und gegebenenfalls fachsprachliche Einheiten herauszufiltern. Für den kontrastiven Vergleich können unterschiedliche computerlinguistische Methoden angewendet werden: u. a. Keyword-Berechnungen (vgl. Scott 2017), die sogenannte *stable lexical marker*-Analyse (vgl. De Hertog/Heylen/Speelman 2014) oder die sogenannte *weirdness measure*-Analyse (vgl. Heid et al. 2010, Ahmad et al. 1994). Für die vorliegende Untersuchung wurde die bekannte und oft erprobte Methode der Keyword-Berechnung (vgl. Bertels/Speelmann 2013, Kast-Aigner 2009: 142 ff., Hunston 2002: 67) herangezogen. Bei der Berechnung der Keywords geht es darum, alle Wörter, die in dem ausgewählten Textkorpus erscheinen, mit den Wörtern eines Referenzkorpus zu vergleichen, um jene Wörter herauszufiltern, die im Textkorpus im Vergleich zum Referenzkorpus statistisch gesehen außergewöhnlich häufig oder außergewöhnlich selten vorkommen (vgl. Scott 2017). Hierfür wurde als Referenzkorpus das Austrian Baroque Corpus (ABaC:us) herangezogen, das aus derselben Zeitperiode stammt, aber literarische Texte, insbesondere Ars-moriendi-, Totentanz- und Memento-mori-Literatur, enthält (vgl. Resch 2017, Resch/Czeitschner 2017, Resch/Czeitschner 2015). Mit dem Open Source Konkordanztool Antconc

(vgl. Anthony 2016) wurden Keyword-Listen mit möglichen Termkandidaten erstellt, die dann manuell bereinigt (vgl. Chiocchetti et al. 2013a, Chiocchetti et al. 2013b) und einer weiteren qualitativen Analyse unterzogen wurden. Bei der qualitativen Analyse wurde die Zugehörigkeit der Termkandidaten zum Fachwortschatz bzw. genauer: zum Rechtswortschatz überprüft. Bei der Zuordnung, ob ein Termkandidat zum Fachwortschatz gehört, spielt natürlich auch der Begriff des „Fachs“ und der „Fachlichkeit“ eine Rolle; es darf nicht vergessen werden, dass, wie bereits Döring/Eichler (1996: 304 f.) anmerken, bei historischen Untersuchungen die terminologische Fassung dieser Begriffe schwieriger ist als bei Untersuchungen zu Fachsprachen in der Gegenwart und dass die „moderne Fach- und Wissenschaftsgliederung nicht auf frühere Sprachzustände zurückprojiziert werden darf“ (Döring/Eichler 1996: 304 f.). Eine Auflistung unterschiedlicher Modelle zur Einteilung des Fachwortschatzes findet sich z. B. bei Görgen (2002: 138 ff.), der diese Modelle in zweistufige, dreistufige und vierstufige Modelle gliedert. Der dreistufige Ansatz unterscheidet Rechtswörter im engeren Sinn, Rechtswörter im weiteren Sinne und Nichtrechtswörter:

Rechtswörter im engeren Sinn sind alle, die ohne rechtliche Beziehungen in einer Weise denkbar sind, oder ein Rechtsverhältnis zur notwendigen Voraussetzung haben, z. B. ‚Vogt, Vormund, Richter, Auffassung, Gült, Gant, verklagen, gewährleisten‘.

Rechtswörter im weiteren Sinne sind Ausdrücke, die zwar auch in anderer Beziehung gebraucht werden, die aber in irgendeiner rechtlichen Beziehung (an der auszuziehenden Stelle) einen besonderen Sinn haben, z. B. ‚Hof, Klage, Mann, Fall‘ ... sodann Ausdrücke, die einen natürlichen Begriff bezeichnen, der aber für das Recht, d. h. die rechtlichen Beziehungen vorwiegend verwendet wird oder die natürliche Bedeutung im Sprachgebrauch verloren und nur den Rechtssinn behalten hat, z. B. ‚Muttermage, Erstgeburt‘.

Nichtrechtswörter sind Ausdrücke, die ein außerrechtliches Verhältnis bezeichnen. (Görgen 2002: 140)

Dieser dreistufige Ansatz wurde bereits bei der Erstellung des Deutschen Rechtswörterbuchs (DRW) erprobt und auch bei anderen Untersuchungen des historischen Rechtswortschatzes (vgl. Görgen 2002) herangezogen. Für die vorliegende Untersuchung stellt sich die Frage, wie diese Modelle zur Einteilung des Fachwortschatzes, vor allem im Hinblick auf den historischen Wortschatz, operationalisiert werden können. Görgen (2002: 141) merkt dazu an, dass „die Zugehörigkeit zum Rechtswortschatz [...] nicht qua Rückschluß auf ein Rechtsinstitut in der Belegquelle vorgenommen [wird], sondern sie wird über die Überprüfung an Sekundärquellen gewährleistet“. Die Operationalisierung durch Überprüfung an Sekundärquellen findet sich u. a. in Untersuchungen bei Uhlig (1983), Görgen (2002), Schneeweiß (2000) und Dogaru (2011). Als Sekundärquelle für die vorliegende Untersuchung bietet sich das Deutsche Rechtswörterbuch¹⁰ an. Da bei der Lemmatisierung vorzugsweise mit aktuellen Wörterbüchern bzw. mit nicht fachsprachlichen Wörterbüchern gearbeitet wurde, konnte nicht auf die Lemma-Informationen zurückgegriffen werden, sondern diese wurden neu erhoben. Bei der Überprüfung im Deutschen Rechtswörterbuch wurden nicht nur Wortartikel berücksichtigt, sondern auch Belegtexte.

Parallel zur Untersuchung der Keywords wurde noch eine weitere Methode eingesetzt, um mögliche Einheiten, die dem Fachwortschatz angehören, herauszufiltern: Wie unter Punkt 4.3

¹⁰ Für die Untersuchung wurde auf die Online-Version des Deutschen Rechtswörterbuchs zurückgegriffen.

beschrieben, wurde die Schrift im Textkorpus mit Fraktur und Antiqua variiert. Die Setzung von einzelnen Wörtern in Antiqua wird, wie oben beschrieben, als Mittel der Hervorhebung verstanden und könnte ein Indiz dafür sein, dass es sich um fachsprachliche Terminologie handelt. Da die Textquellen transkribiert und gemäß den Standards der Text Encoding Initiative (TEI) ausgezeichnet wurden, darunter auch Antiquasetzungen, konnten diese Stellen mithilfe von X-Query-Abfragen aus dem Textkorpus automatisch extrahiert werden. Danach wurde diese Termkandidatenliste, ebenso wie die Termkandidaten der Keyword-Analyse, einer qualitativen Analyse unterzogen. In einem letzten Schritt wurden die Ergebnisse der vorangegangenen Schritte miteinander verglichen.

6 Resultate

In diesem Abschnitt werden die Resultate aus beiden Analysen, den Keyword-Analysen und den Analysen der Antiquasetzung, vorgestellt und diskutiert.

6.1 Resultate der Keyword-Analyse

In der Keyword-Analyse konnte durch die Überprüfung der fachsprachlichen Zugehörigkeit der Termkandidaten aus der Termextraktion anhand von Sekundärquellen ein Anteil von 4 % der Token bzw. 2 % der Lemmata ermittelt werden, die der Rechtssprache zuordenbar sind (vgl. Abbildung 2).



Abb. 2: Rechtssprachliche Anteile aus der Keyword-Analyse im Korpus, links die Token- und rechts die Lemma-Auswertung

Auf den ersten Blick scheinen die Anteile, die der Rechtssprache zuordenbar sind, nicht sehr hoch. Man darf jedoch bei der Interpretation der Resultate nicht außer Acht lassen, dass es sich bei der vorliegenden Untersuchung nicht um Fachtexte handelt. Wenn man bedenkt, dass, wie bereits Filipec (1993: 97) anmerkte, generell die Mehrzahl der Wörter in Fachtexten der Gemeinsprache zuordenbar sind, scheint der Anteil jedoch nicht mehr so gering:

Analysiert man die lexikalischen Einheiten eines Textes, so sieht man, daß diese nicht einheitlich sind. Die Mehrheit bilden Wörter und Wortverbindungen des geläufigen Wort-

schatzes, vor allem von formalem Charakter. [...] Erst dann kommen Termini, und zwar vor allem allgemeine Termini, die in einigen Fachgebieten verwendet werden, obwohl nicht immer in ganz identischer Bedeutung und Verwendung [...] und dann spezifische Termini [...]. (Filipec 1993: 97 f.)

Dass bei Untersuchungen zu Fachtexten, wie z. B. Schröder (1987) bei sozialwissenschaftlichen Fachtexten nachgewiesen hat, nur ein durchschnittlicher Anteil an Fachwörtern von 12,7 % am Gesamtwortschatz ermittelt werden konnte, lässt die Resultate der vorliegenden Untersuchung zu nicht fachsprachlichen Texten in einem anderen Licht erscheinen.

Von den 4.392 Belegen (Token) aus der Keyword-Analyse, die durch Abgleichung mit dem Deutschen Rechtswörterbuch der rechtssprachlichen Sphäre zugeordnet werden konnten, sind über die Hälfte Nomen (inkl. substantivierter Adjektive und Verben). Circa ein Drittel der Belege wurde als Adjektive annotiert und weniger als 10 % als Verben. Der Rest beläuft sich auf fremdsprachliches Material, Kompositions-Erstglieder oder Token, denen kein Tag¹¹ zugeordnet wurde (vgl. Abbildung 3).

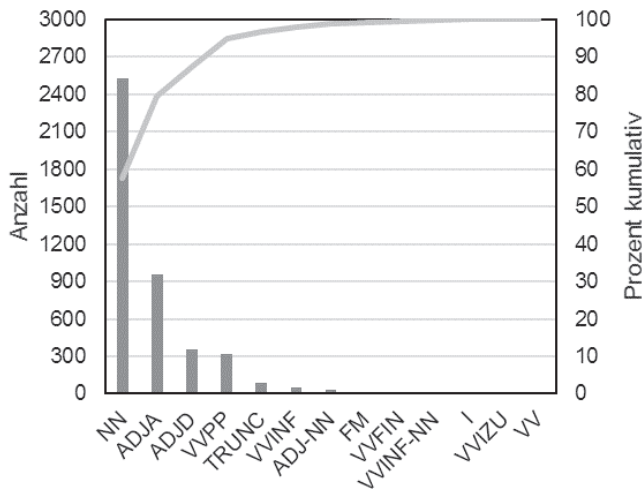


Abb. 3: Belegspezifische Zuordnung der Part-of-Speech-Tags¹² zu den rechtssprachlichen Einheiten

Das deckt sich mit den allgemeinen sprachlichen Charakteristika der modernen Rechtssprache, wonach den Nomen eine besondere Rolle zukommt und Verben sowie Adjektive nur eine nachgeordnete Rolle spielen (vgl. Becker-Mrotzek 1999: 1397). Im Vergleich zu der Gesamtanzahl der Nomen (inkl. substantivierter Adjektive und Verben, aber ohne *named entities*) sind das ca. 13 % der Nomen.

¹¹ Auf Tokenebene haben jene Wortformen kein PoS-Tag, die Teile von getrennt geschriebenen Worteinheiten sind, z. B. *Criminal Process*, bei der *Criminal* kein eigenes Tag hat, sondern im angesetzten Lemma mit dem Grundwort *Process* zusammengeführt worden ist.

¹² Es wurde das STTS-Tagset verwendet (abrufbar unter <http://www.ims.uni-stuttgart.de/forschung/ressourcen/lexika/TagSets/stts-table.html>) und mit zusätzlichen Tags erweitert: ADJ-NN (substantiviertes Adjektiv), VVINF-NN (substantiviertes Verb).

Die häufigsten Nomen sind *Delinquent* mit 233 Belegen bzw. *Delinquentin* mit 108 Belegen, gefolgt von *Verbrechen* mit 165 Belegen und *Todesurteil* mit 114 Belegen bzw. *Urteil* mit 104 Belegen. Die häufigsten allgemeinsprachlichen Nomen im Vergleich sind *Jahr* mit 549 Belegen, gefolgt von Währungseinheiten wie *Flore* mit 488 Belegen oder *Kronen* mit 358 Belegen.

Bei den Fachwörtern, die durch die Keyword-Analyse in den Todesurteilen ermittelt wurden, handelt es sich unter anderem um Termini, die Delikte bezeichnen: zum einen Delikte, die den heutigen Rechtsordnungen unbekannt sind, z. B. *Meuchelmord*, *Muttermord*, *Strassenraub*, *Kirchendiebstahl*, *Kirchenraub*. Als *Kirchenraub* versteht man gemäß dem Deutschen Rechtswörterbuch einen

qualifizierte[n] Diebstahl als (gewaltsame) Wegnahme von kirchl. Gut oder Entwendung aus kirchl. Gewahrsam, für den wegen des besonderen Friedens (I 2 f), unter dem die Kirche (I 3) steht, die harten Todesstrafen durch Galgen (III), Rad oder Feuer (VI 1) sowie kirchenrechtl. der Bann (V) angedroht sind; die Gerichtszuständigkeit wechselt zwischen weltl. und geistl. Gerichten (Deutsches Rechtswörterbuch 2017).

Zum anderen sind aber natürlich auch Delikte zu finden, die es auch heute noch gibt, wie z. B. *Landesverrath*, *crimen falsi* (Fälschung) oder *stellionatus* (Betrug). Weiterhin finden sich Fachwörter, die die Gerichtsorganisation widerspiegeln, z. B. *Landgericht*, *Kriegsgericht*, *Hochgericht*, *Pfleggericht*, *Gerichtsdienner*, wobei nicht alle lexikalischen Einheiten, die diesem Bereich zuordenbar wären, im Deutschen Rechtswörterbuch nachgewiesen werden konnten, etwa *Waldamtsgericht*, *Appellations=Obergericht*, *Tribunals=Appellations=Commission* oder *Eisengerichtsdienner*. Eine weitere Gruppe von Rechtswörtern lässt sich dem Verfahrensablauf und der Bestrafung zuordnen, z. B. *Criminalprozess*, *Malefican*, *Delinquent*, *Parthey*, *prozessiren*, *Verhaff(f)t*, *Geständniß*, *arrestiren*, *Arrest*, *condemniren*, *Urteil*, *Beschau*, *Richtstatt*, *Strang*, *Rad* und *Schwer(d)t*.

6.2 Analyse der Antiquasetzungen

In der Auswertung aller Antiquasetzungen (844 Belege¹³ ohne die Belege von Zahlen, die immer in Antiqua gesetzt werden) lässt sich beobachten, dass sich tatsächlich ein überwiegender Teil dem Bereich der Rechtssprache zuordnen lässt, etwa Nomen wie *Arrest*, *Process* oder *Justiz*. Bei Komposita treten häufig typographische Mischungen auf, bei denen das bestimmende Erstglied in Antiqua und das Zweitglied in Fraktur gedruckt und durch den damals gebräuchlichen Mittelstrich verbunden wird (z. B. *Militar-Richtstatt*, *Criminal-verfahrung* oder *Justiz-sachen*).

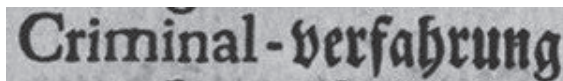


Abb. 4: Criminal-verfahrung teilweise in Antiqua: Urteil aus dem Jahre 1757

Hingegen gibt es keinen Beleg, dass *Kriminalverfahrung* in Antiqua gesetzt wurde, obwohl sie als Schreibvariante zu *Criminal-verfahrung* gesehen werden kann¹⁴, sehr wohl aber Belege, bei

¹³ Stand der Annotation vom 10. Oktober 2018. Durch manuelle Korrekturen können sich die Zahlen noch geringfügig ändern.

¹⁴ Das Deutsche Rechtswörterbuch gibt beide Schreibweisen an, sowohl *Criminal* als auch *Kriminal*.

denen *Criminalverfahren* bzw. *Criminal-verfahren* nicht (mehr) in Antiqua gesetzt wurden (vgl. Abbildung 5 und 6), was bereits als Zeichen der fortschreitenden Integration zu deuten sein könnte (vgl. Schuster/Wille 2016: 18) – um das mit Sicherheit behaupten zu können, müsste allerdings mehr Quellenmaterial systematisch ausgewertet werden.

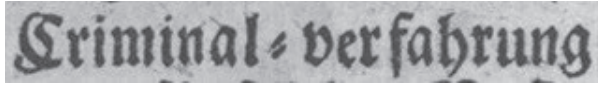


Abb. 5: Criminal=verfahren *nicht* in Antiqua: Urteil aus dem Jahre 1761

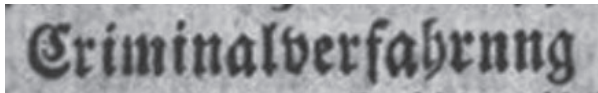


Abb. 6: Criminalverfahren *nicht* in Antiqua: Urteil aus dem Jahre 1767

Eine statistische Auswertung zeigt, dass *Criminal* alleine oder in Komposita 92-mal im Textkorpus belegt werden konnte, davon aber nur 46-mal in der Liste der Antiquasetzungen aufscheint. Vor allem bei den Verben gibt es Fälle, in denen dem in Antiqua gesetzten lateinischen oder französischen Verbalstamm eine Flexionsendung in Fraktur beigefügt wird (Binnentypenwechsel): Die „Teilung der Fremdworte in einen Antiquateil, dem die deutsche Endung in Fraktur angeschlossen wurde“, war, wie Killius (1999: 105) bestätigt, „zeitüblich“. Beispiele aus dem Quellenmaterial – wie *exequirt*, *arrestiert*, *examiniert* und *condemniert* – bestätigen diese bekannte Praxis. Untenstehendes Beispiel (vgl. Abbildung 7) zeigt, dass der Schriftartwechsel auch bei Nominalendungen eingesetzt wurde:

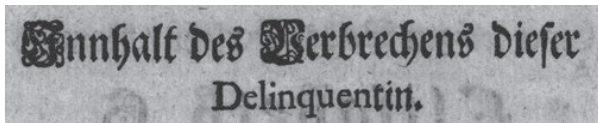


Abb. 7: Typographische Mischung im Wort Delinquentin

Weiterhin ist zu beobachten, dass auch Monatsbezeichnungen in ihrer lateinischen Form in Antiqua ausgewiesen werden (*Januarius*, *Februarius*, *Martius* usw.). Dies kann darauf zurückzuführen sein, dass diese Schreibweise möglicherweise aus der Kanzleisprache und deren Normen übernommen worden ist. Dafür spricht auch, dass die Jahresangaben, wie in den Kanzleinormen üblich, mit *anno* geschrieben sind (vgl. von Polenz 2013: 247). Ebenso sind Nomen mit dem Suffix *-ion* (*Religion*, *Profession* oder *Fronleichnams=Procession*), die sich ebenfalls aus dem Lateinischen herleiten lassen, in Antiqua gesetzt. Gleiches gilt für Begriffe, die aus der Handelssprache stammen (10. *species Ducaten*), oder die binär gesetzten Begriffe zur Bezeichnung von besonderem Diebesgut, wie die im Korpus erwähnte *Repetir-Uhr* oder *Galanterie-Waaren*. Insbesondere bei der Beschreibung von Tathergängen und obduzierten Opfern fließt auch medizinisches Fachvokabular in den Text ein, wenn festgehalten wird, dass das Genick *bey der zweyten vertebrâ entzwey gebrochen* sei oder die *Vena Jugularis und Aspera Arteria durchschnitten* worden seien. Eine ausführliche Schilderung findet sich im Todesurteil von Franz W., der 1751 eine Witwe überfallen hat, welche Tage danach an den Folgen einer Gehirnblutung starb. Die vermutlich dem Protokoll der Totenbeschau entnommenen Schilderungen folgen einer Zitierpraktik, die als deutsch-lateinische Sprachmischung für medizinische Laien unverständlich blieb:

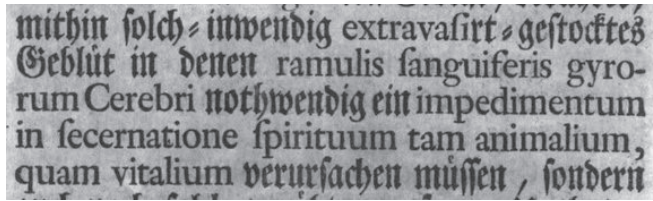


Abb. 8: Textstelle mit Antiqua- und Frakturschrift

Die Zusammenschau dieser Befunde bestätigt, dass die Antiquasetzungen nicht nur für jene Fachbegriffe verwendet worden sind, die der Rechtssprache zuzuordnen sind, sondern ganz generell, um nicht-natives Sprachmaterial als fremd auszuweisen. Eine statistische Auswertung unterstreicht, dass die Kenntlichmachung jedoch nicht durchgängig, konsequent und verlässlich erfolgt, sondern Schwankungen unterliegt (vgl. auch Schulz 2012: 439): Zum Beispiel konnte das Wort *Delinquent* mit seinen flektierten Formen 233-mal im Textkorpus belegt werden, allerdings nur 197-mal in Antiquasetzung. Daher scheint der Schriftwechsel als einziges Merkmal nicht aussagekräftig genug, um fachsprachliches Vokabular von der damaligen Gemeinsprache zu unterscheiden: Erstens werden Wörter wie *Process* in den Flugblättern zum ausgehenden 18. Jahrhundert nicht mehr generell in Antiqua gesetzt, sondern graphematisch assimiliert, zweitens sind diese typographischen Entscheidungen auch von den jeweiligen Setzerkonventionen abhängig, und drittens gibt es Wörter, die zwar der Rechtssprache zuzuordnen sind, aufgrund ihrer nativen Herkunft jedoch nicht durch die Antiqua-Schriftart ausgewiesen werden (vgl. etwa: *verurtheilet worden*, *Kriminalverfahren*, *Diebstahl*, *Endurtheil* etc.).

Dennoch stellt sich die Frage nach der Intention des Schriftartwechsels in den Todesurteilen: Anders als in literarischen Texten, worin verdeutschende Lehnprägungen durch Zwillingformeln, wie sie Görge erwähnt (2002: 376), aufgelöst werden¹⁵, wird in den Flugblättern auf jede Form der Translation grundsätzlich eher verzichtet. Bei Görge (2002: 156 ff.) findet sich in Bezug auf historische Rechtstexte, dass Übersetzungshilfen im Verlauf vom 16. zum 17. Jahrhundert abgebaut werden. Eines der seltenen Beispiele dieser Art findet sich in einem Todesurteil, in dem von der *Clementz und Milde* des Herrschers die Rede ist, der die Delinquentin bereits mehrmals mit Strafe verschont hätte; ein anderer Beleg wäre das gemeinsame Vorkommen der Formel *Beispiel und Exempel*. Für gewöhnlich aber werden keine Übersetzungsleistungen erbracht, um dem mitunter weniger gebildeten Lesepublikum das Verständnis der nicht-nativen Wörter und Phrasen zu erleichtern – selbst längere, aus anderen fachsprachlichen Texten entnommene Phrasen werden nicht erläutert. Eher scheint es, als wollte man durch das Einflechten dieser fachsprachlichen Termini zur Legitimation der medial verbreiteten Urteile beitragen: Die Verwendung des Fachvokabulars, vor allem des juristischen und medizinischen, verlieh den getroffenen Entscheidungen zusätzliche Glaubwürdigkeit. Generell hatte sich für lateinische Texte die Verwendung der Antiquaschrift durchgesetzt,

¹⁵ In dem bereits erwähnten Austrian Baroque Corpus (<https://acdh.oeaw.ac.at/abacus/>), einem Korpus zu literarischen Werken der Barockzeit, sind diese Zwillingformeln in „Und- bzw. Oder-Verbindungen“, die aus einem fremdsprachlichen, in Gelehrtenkreisen bekannten Terminus und einem gleichbedeutenden deutschen Lexem bestehen, weitaus häufiger und erfüllen wohl auch eine rhetorische Funktion, vgl. etwa „Epilogus vnd Weltschluß“, „Arsenal vnd Rüst=Cammer“, „Microscopium oder Muckengläßl“ und „Echo oder Wiederhall“ (vgl. Resch/Czeitschner 2017: 54 f.).

weshalb sie gelehrten Abhandlungen vorbehalten und, wie von Merveldt (2008: 203) folgert, eng mit einem „juristischen und theologischen Wissen verbunden und dementsprechend auch mit hoher Autorität“ ausgestattet war. Von Polenz (2013: 407) weist in anderem Zusammenhang darauf hin, dass ein akademisch privilegierter Experte durch die Verwendung dieses (seines) besonderen Fachwortschatzes auch „unangreifbar bleiben wollte“. In den gedruckten Todesurteilen war der Gegensatz von Fraktur und Antiqua, bei dem nicht-native Wörter oder Wortteile typographisch separiert wurden, also nicht nur Mittel der Unterscheidung, sondern wurde wohl auch dazu eingesetzt, um punktuell Bedeutung zu erzeugen und besondere Kompetenz zu vermitteln.

7 Diskussion und Ausblick

In vorliegender Untersuchung konnte gezeigt werden, dass Massenmedien und insbesondere die Flugpublizistik bei der Vermittlung von Fremdwörtern, großenteils Fachwörtern, in der Frühen Neuzeit nicht zu unterschätzen sind: Auch in historischen nicht-fachlichen Medientexten kommen fachsprachliche Einheiten vor, vor allem solche lateinischen bzw. gräkolateinischen Ursprungs, wenn auch nur zu einem geringen Anteil. Die Beschäftigung mit den in Antiqua gesetzten Korpusbelegen hat ergeben, dass es sich dabei fast ausnahmslos um fremdsprachiges Material handelt (abgesehen von Zahlen), dass dies aber kein sicheres Indiz für Fachsprachlichkeit sein kann, weil es innerhalb des Textkorpus eine Variation gibt, die auch auf externe Kriterien wie Publikationsjahr oder Setzerkonventionen zurückzuführen ist. Durch die Untersuchung konnte schließlich auch gezeigt werden, dass durch Medientexte – nicht nur in der heutigen Zeit, sondern auch im 18. Jahrhundert – fachsprachliche Termini in die Schriftsprache eindringen (vgl. Filipec 1993: 98).

Was die Methoden- und Verfahrensauswahl betrifft, kann zusammenfassend festgestellt werden, dass nicht alle Methoden und Verfahren ohne Anpassungen unmittelbar auf historische Texte und den historischen Sprachstand angewandt werden können. Bei der (semi)automatischen Extraktion von für ein Korpus spezifischen lexikalischen Einheiten durch den Vergleich mit einem Referenzkorpus spielt bei den Resultaten unter anderem die hohe Variation der Schreibweisen der lexikalischen Einheiten und die fehlende Normierung des Sprachstandes in dieser Zeit eine Rolle. Etwa ist in der Liste der möglichen Termkandidaten auch *Urtheil* zu finden, obwohl der Begriff auch im Austrian Baroque Corpus vorkommt, nur eben vor allem in anderen Schreibweisen wie z. B. *Urthl*, *Urthel* und *Vrthel*. Daher ist eine manuelle Bearbeitung sowie eine qualitative Analyse der Termkandidaten unabdingbar.

Wie Seibicke (2003: 2383) anmerkt, wurden „[s]chwierige Begriffe [...] oftmals als fremdsprachige Brocken [...] stehen gelassen, wodurch ihr Terminuscharakter unterstrichen wurde“. Dies kann durch die Belege aus den Todesurteilen wie etwa den Beleg *crimen falsi & stellionatus*, der sowohl fachsprachlichen Charakter aufweist als auch fremdsprachliches Material darstellt, nur bestätigt werden. Jedoch kann aus den unter 6.2 angeführten Gründen die Untersuchung der in Antiqua gesetzten Stellen als alleinige Quelle nicht ausreichen, um rechtssprachliche Einheiten aus dem Textkorpus herauszuarbeiten. In Kombination mit der Keyword-Analyse stellt sich sehr wohl ein Mehrwert heraus, weil dadurch zumindest die fremdsprachlichen und zugleich fachsprachlichen Einheiten herausgefiltert werden, die aufgrund ihres geringen bzw. nur einmaligen Vorkommens (sogenannte *hapax legomena*) durch statistische Methoden nur sehr schwer zu erfassen sind (z. B. die Begriffe *Tribunal* oder *Revertentin*, die nur einmal im Textkorpus vorkommen, aber durch die Antiquasetzung erfasst

wurden). Da weder bei der Keyword-Extraktion noch bei der Analyse der Antiquasetzungen alle fachsprachlichen Einheiten erfasst werden konnten und sich die Kandidatenlisten auch nicht hundertprozentig deckten, war es sehr sinnvoll, diese beiden Methoden miteinander zu kombinieren und einen ersten Einblick in fachsprachliche Elemente im Textkorpus zu erhalten. Trotz der Verschränkung der beiden Methoden konnten nicht alle fachsprachlichen Einheiten herausgefiltert werden: nicht in Antiqua gesetzte *hapax legomena* konnten mit dem vorliegenden Methodeninventar nicht systematisch erfasst werden.

Die vorliegende Pilotstudie hat gezeigt, dass rechtssprachliches Material in den untersuchten Flugblättern zu finden ist und die Beschäftigung mit fachsprachlichen Elementen in nicht-fachspezifischen Texten des 18. Jahrhunderts neue Fragestellungen aufwirft. Für weitere Untersuchungen wäre es wünschenswert, sich nicht nur auf Ein- und Mehrwortbenennungen zu stützen, sondern auch historische fachsprachliche Kollokationen anzusehen, die im Sinne von McEnergy/Hardie (2012: 123) als „cooccurrence patterns observed in corpus data“ verstanden werden können und keine Mehrwortbenennungen darstellen wie z. B. *mit dem [Rade/Schwert/Strange] vom Leben zum Tode hinrichten*. Zudem wäre es interessant, das Vorkommen von fachsprachlichen lexikalischen Einheiten auch in anderen historischen Textsorten, wie z. B. in Zeitungskorpora aus dem 18. Jahrhundert, zu untersuchen und diese dann textsortenübergreifend zu vergleichen.

Literatur

- Aehnlich, Barbara/Witzenhausen, Elisabeth (2017): „Populärwissenschaftliche deutsche Rechtssprache im Spiegel der deutschen Drucksprache.“ *Abstracts der Tagung des Arbeitskreises HiGeWiS. Geschichte der Fach- und Wissenschaftssprachen: Identität, Differenz, Transfer 12.–13. Oktober 2017. Universität Würzburg.* 7–8. 13.11.2017 <http://www.sprawi.germanistik.uni-wuerzburg.de/fileadmin/05010400/Forschung/HiGeWiS_2017/HiGeWiS_2017_Programm-Abstracts.pdf>.
- Ahmad, Khurshid/Davies, Andrea/Fulford, Heather/Rogers, Margaret (1994): „What is a term? The semi-automatic extraction of terms from text.“ *Translation Studies – an interdiscipline.* Hrsg. Mary Snell-Hornby/Franz Pöchhacker. Amsterdam/Philadelphia: Benjamins. 267–278.
- Ammerer, Gerhard/Adomeit, Friedrich (2010): „Armesünderblätter.“ *Repräsentation von Kriminalität und öffentlicher Sicherheit. Bilder, Vorstellungen und Diskurse vom 16. bis zum 20. Jahrhundert.* Hrsg. Karl Härter/Gerhard Sälter/Eva Wiebel. Frankfurt am Main: Klostermann. 271–308.
- Anthony, Laurence (2016): *AntConc (Version 3.4.4)* [Computer Software]. Tokyo: Waseda University. 15.09.2017 <<http://www.laurenceanthony.net/>>.
- Becker-Mrotzek, Michael (1999): „Die Sprache der Verwaltung als Institutionensprache.“ *Fachsprachen. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft.* (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft/HSK 14.2). Hrsg. Lothar Hoffmann/Hartwig Kalverkämper/Herbert Ernst Wiegand. Berlin/New York: de Gruyter. 1391–1402.
- Bellingradt, Daniel (2011): *Flugpublizistik und Öffentlichkeit um 1700. Dynamiken, Akteure und Strukturen im urbanen Raum des Alten Reiches.* Stuttgart: Steiner.
- Belvedere, Andrea (1994): „Il linguaggio del Codice civile: alcune osservazioni.“ *Il linguaggio del diritto.* Hrsg. Uberto Scapelli/Paolo Di Lucia/Mario Jori. Milano: LED. 403–452.
- Bennett, Paul/Durrell, Martin/Scheible, Silke/Whitt, Richard J. (Hrsg.) (2013): *New Methods in Historical Corpora.* Tübingen: Narr Francke Attempto.
- Bertels, Anne/Speelman, Dirk (2013): „‘Keywords Method’ versus ‘Calcul des Spécificités’. A comparison of tools and methods.“ *International Journal of Corpus Linguistics* 18.4: 536–560.

- Böning, Holger (2005): „Weltaneignung durch ein neues Publikum. Zeitungen und Zeitschriften als Medientypen der Moderne.“ *Kommunikation und Medien in der Frühen Neuzeit*. Hrsg. Johannes Burkhardt/Christine Werkstetter. München: Oldenbourg. 105–134.
- Brom, Vlastimil (2014): „Fachsprachliche Aspekte in der spätmittelalterlichen böhmischen Geschichtsschreibung.“ *Fachtexte des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit: Tradition und Perspektiven der Fachprosa- und Fachsprachenforschung*. Hrsg. Lenka Vaňková. (Lingua Historica Germanica; Studien und Quellen zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur Bd. 7). Berlin: de Gruyter. 219–238.
- Cabré Castellví, M. Teresa/Estopà, Rosa/Vivaldi Palatresi, Jordi (2001): „Automatic term detection: a review of current systems.“ *Recent Advances in Computational Terminology*. Hrsg. Didier Bourigault/Christian Jacquemin/Marie-Claude L’Homme. (Natural Language Processing 2). Amsterdam/Philadelphia: Benjamins. 53–88.
- Cao, Deborah (2007): *Translating Law*. Bristol: Multilingual Matters.
- Chiocchetti, Elena/Heinisch-Obermoser, Barbara/Löckinger, Georg/Lušický, Vesna/Ralli, Natascia/Stanizzi, Isabella/Wissik, Tanja (2013a): *Guidelines for collaborative legal/administrative terminology work*. EURAC Bolzano (I): EURAC.
- Chiocchetti, Elena/Ralli, Natascia/Wissik, Tanja/Lušický, Vesna (2013b): „Spanning bridges between theory and practice: terminology workflow in the legal and administrative domain.“ *Comparative Legilinguistics* 16: 7–22.
- Cortelazzo, Michele (1997): „Lingua e diritto in Italia. Il punto di vista dei linguisti.“ *La lingua del diritto. Difficoltà traduttive*. Hrsg. Leandro Schena. Roma: CISU. 35–50.
- Dainat, Holger (2009): „Räuber im Oktavformat: Über die printmediale Aufbereitung von Kriminalität im 18. Jahrhundert.“ *Verbrechen im Blick. Perspektiven der neuzeitlichen Kriminalitätsgeschichte*. Hrsg. Rebekka Habermas/Gerd Schwerhoff. Frankfurt am Main /New York: Campus Verlag. 339–366.
- De Hertog, Dirk/Heylen, Kris/Speelman, Dirk (2014): „Stable Lexical Marker Analysis: a corpus-based identification of lexical variation.“ *Pluricentric Languages: Linguistic Variation and Sociocognitive Dimensions*. Hrsg. Augusto Soares da Silva. Berlin/Boston: de Gruyter. 127–142.
- Deutsch, Andreas (2013): „Historische Rechtssprache des Deutschen – Eine Einführung.“ *Historische Rechtssprache des Deutschen*. Hrsg. Andreas Deutsch. Heidelberg: Winter. 21–80.
- Deutsches Rechtswörterbuch. (2017): *Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache*. Online-Version. 13.11.2017. < <http://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw-cgi/zeige>>.
- Dipper, Stefanie et al. (2013): „HiTS: ein Tagset für historische Sprachstufen des Deutschen.“ *Journal for Language Technology and Computational Linguistics*, Special Issue 28.1: 85–137.
- Döring, Brigitte/Eichler, Birgit (1996): *Sprache und Begriffsbildung in Fachtexten des 16. Jahrhunderts*. Wiesbaden: Reichert.
- Dogaru, Dana Janetta (2011): „Frühneuzeitlicher Fachwortschatz aus Siebenbürgen und seine Entwicklung.“ *Jahrbuch für Germanistische Sprachgeschichte* 2: 224–238.
- Filipec, Josef (1993): „Zur Spezifik des spezialisierten Wortschatzes gegenüber dem allgemeinen Wortschatz.“ *Ausgewählte Texte zur Terminologie*. Hrsg. Christer Laurèn/Heribert Picht. Wien: Termnet. 96–108.
- Fluck, Hans-Rüdiger (1996): *Fachsprachen. Einführung und Bibliographie*. Heidelberg: Francke.
- Gippert, Jost/Gehrke, Ralf (Hrsg.) (2015): *Historical Corpora. Challenges and Perspectives*. Tübingen: Narr Francke Attempo.
- Görge, Andreas (2002): *Rechtssprache in der Frühen Neuzeit*. Frankfurt am Main: Lang.
- Greule, Albrecht/Meier, Jörg/Ziegler, Arne (Hrsg.) (2012): *Kanzleisprachenforschung. Ein internationales Handbuch*. Berlin/New York: de Gruyter.
- Härter, Karl (2010): „Criminalbildergeschichten: Verbrechen, Justiz und Strafe in illustrierten Einblattgedrucken der Frühen Neuzeit.“ *Repräsentation von Kriminalität und öffentlicher Sicherheit. Bilder, Vorstellungen und*

- Diskurse vom 16. bis zum 20. Jahrhundert.* Hrsg. Karl Härter/Gerhard Sälter/Eva Wiebel. Frankfurt am Main: Klostermann. 25–88.
- Harms, Wolfgang (2002): „Das illustrierte Flugblatt in Verständigungsprozessen innerhalb der frühneuzeitlichen Kultur.“ *Wahrnehmungsgeschichte und Wissensdiskurs im illustrierten Flugblatt der Frühen Neuzeit (1450–1700)*. Basel: Schwabe. 11–21.
- Harms, Wolfgang/Schilling, Michael (1983): „Zum illustrierten Flugblatt der Barockzeit.“ *Illustrierte Flugblätter des Barock. Eine Auswahl*. Hrsg. Wolfgang Harms, John Roger Paas, Michael Schilling, Andreas Wang. Tübingen: Niemeyer. VII–XVI.
- Heid, Ulrich/Fritzinger, Fabienne/Hinrichs, Erhard/Hinrichs, Marie/Zastrow, Thomas (2010): „Term and Collocation Extraction by Means of Complex Linguistic Web Services.“ *Proceedings of the Seventh International Conference on Language Resources and Evaluation (LREC'10)*. Hrsg. Nicoletta Calzolari/Khalid Choukri/Bente Maegaard/Joseph Mariani/Jan Odijk/Stelios Piperidis/Mike Rosner/Daniel Tapias. Malta: ELRA. <<http://www.lrec-conf.org/proceedings/lrec2010/index.html>>.
- Heller, Martin Johannes (1992): *Reform der deutschen Rechtssprache im 18. Jahrhundert*. Frankfurt am Main et al.: Lang.
- Hunston, Susan (2002): *Corpora in Applied Linguistics*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Kast-Aigner, Judith (2009): „Terms in context: A corpus-based analysis of the terminology of the European Union's development cooperation policy.“ *Fachsprache. International Journal of Specialized Communication* 31.3–4: 139–152.
- Killius, Christina (1999): *Die Antiqua-Fraktur-Debatte um 1800 und ihre historische Herleitung*. (Mainzer Studien zur Buchwissenschaft 7). Wiesbaden: Harrassowitz.
- Müller, Friedrich/Christensen, Ralph/Sokoloski, Michael (1997): *Rechtstexte und Textarbeit*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Macha, Jürgen/Topalović, Elvira/Hille, Iris/Nolting, Uta/Wilke, Anja (Hrsg.) (2005): *Deutsche Kanzleisprache in Hexenverhörprotokollen der Frühen Neuzeit*. Bd. 1: Auswahledition. Berlin/New York: de Gruyter.
- Mattila, Heikki E. S. (2006): *Comparative legal linguistics*. Hampshire: Ashgate.
- McEnery, Tony/Hardie, Andrew (2012): *Corpus Linguistics. Method, Theory and Practice*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Mellinkoff, David (2004): *The Language of the Law*. Eugene: Wipf and Stock.
- Neumann, Ulfrid (1992): „Juristische Fachsprache und Umgangssprache.“ *Rechtskultur als Sprachkultur. Zur forensischen Funktion der Sprachanalyse*. Hrsg. Günther Grewendorf. Frankfurt am Main: Suhrkamp. 110–121.
- Nicolai, Friedrich (1785): *Beschreibung einer Reise durch Deutschland und die Schweiz, im Jahre 1781*. Band 6. Berlin/Stettin: Selbstverlag.
- Odebrecht, Carolin/Belz, Malte/Zeldes, Amir/Lüdeling, Anke/Krause, Thomas (2017): „RIDGES Herbology: designing a diachronic multi-layer corpus.“ *Language Resources and Evaluation* 51: 695–725.
- Petzoldt, Leander (2000): „„Ein schönes neues Lied ...‘ oder: Eine ‚Moritat‘ aus unserer Zeit.“ *Volksmusik – Wandel und Deutung. Festschrift für Walter Deutsch zum 75. Geburtstag*. Hrsg. Gerlinde Haid/Ursula Hemetek/Rudolf Pietsch. Wien/Köln/Weimar: Böhlau. 494–503.
- Resch, Claudia (2017): „Etwas für alle‘ – Ausgewählte Texte von und mit Abraham a Sancta Clara digital.“ *Zeitschrift für digitale Geisteswissenschaften*. 13.11.2017 <http://www.zfdg.de/2016_005>.
- Resch, Claudia/Czeitschner Ulrike (2015): *ABaC:us – Austrian Baroque Corpus*. 13.11.2017 <<http://acdh.oeaw.ac.at/abacus/>>.
- Resch, Claudia/Czeitschner, Ulrike (2017): „Morphosyntaktische Annotation historischer deutscher Texte: Das Austrian Baroque Corpus.“ *Digitale Methoden der Korpusforschung in Österreich*. (Veröffentlichungen zur Linguistik und Kommunikationsforschung 30). Wien: Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften. 39–62.

- Riecke, Jörg (2016): *Geschichte der deutschen Sprache*. Stuttgart: Reclam.
- Rössler, Paul (1994): *Entwicklungstendenz der österreichischen Rechtssprache seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert*. Frankfurt am Main: Lang.
- Schmid, Hans Ulrich (2015): *Historische deutsche Fachsprachen. Von den Anfängen bis zum Beginn der Neuzeit. Eine Einführung*. Berlin: Schmidt.
- Schmidt-Wiegand, Ruth (1998): „Deutsche Sprachgeschichte und Rechtsgeschichte seit dem Ausgang des Mittelalters.“ *Sprachgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung*. (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft/HSK 2.1). 1. Teilband. Hrsg. Werner Besch/Anne Betten/Oskar Reichmann/Stefan Sonderegger. Berlin/New York: de Gruyter. 87–98.
- Schneeweiß, Josef (2000): *Journalistische Wirtschaftssprache in Österreich: unter besonderer Berücksichtigung der Tendenzen, Austriazismen, Neologismen, Internationalismen, Metaphern und Phraseologismen*. Wien: Edition Praesens.
- Schröder, Hartmut (1987): *Aspekte sozialwissenschaftlicher Fachtexte. Ein Beitrag zur Fachtextlinguistik*. Hamburg: Buske.
- Schulz, Matthias (2012): „Fraktur und Antiqua in deutschsprachigen gedruckten Texten des 17. Jahrhunderts.“ *Sprachwissenschaft* 37.4: 423–455.
- Schuster, Britt-Marie/Wille, Manuel (2016): „Von der Kanzlei- zur Bürgersprache? Textsortengeschichtliche Betrachtungen zur Staats- und gelehrten Zeitung des Hamburgischen unpartheyischen Correspondenten‘ im 18. Jahrhundert.“ *Jahrbuch für Kommunikationsgeschichte* 17: 7–29.
- Scott, Mike (2017): *Introduction to WordSmith Tools. Version 7*. 13.11.2017 Liverpool. <<http://lexically.net/downloads/version7/HTML/index.html>>.
- Seibicke, Wilfried (2003): „Fachsprachen in historischer Entwicklung.“ *Sprachgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung*. (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft/HSK 2.3). 3. Teilband. Hrsg. Werner Besch/Anne Betten/Oskar Reichmann/Stefan Sonderegger. Berlin/New York: de Gruyter. 2377–2391.
- Sonderegger, Stefan (1978): *Grundzüge deutscher Sprachgeschichte. Diachronie des Sprachsystems. Einführung – Genealogie – Konstanten*. Berlin/New York: de Gruyter.
- Speer, Heino (1989): „Das Deutsche Rechtswörterbuch. Historische Lexikographie einer Fachsprache.“ *Lexicographia* 5: 85–129.
- Uhlig, Brigitte (1983): „Die Verba dicendi im Rechtswortschatz des späten Mittelalters, untersucht an einigen Handschriften des Schwabenspiegels.“ *Beiträge zur Erforschung der Deutschen Sprache* 3: 243–268.
- Vaňková, Lenka (Hrsg.) (2014): *Fachtexte des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit: Tradition und Perspektiven der Fachprosa- und Fachsprachenforschung*. Berlin: de Gruyter.
- von Merveldt, Nikola (2008): „Vom Geist im Buchstaben. Georg Rörers reformatorische Typographie der Heiligen Schrift.“ *Die Pluralisierung des Paratextes in der Frühen Neuzeit: Theorie, Formen, Funktionen*. Hrsg. Frieder von Ammon/Herfried Vögel. Berlin: Lit. 187–223.
- von Polenz, Peter (2013): *Deutsche Sprachgeschichte vom Spätmittelalter bis zur Gegenwart. Band II: 17. und 18. Jahrhundert*. Bearbeitet von Claudine Moulin unter Mitarbeit von Dominic Harion. 2. Aufl. Berlin/Boston: de Gruyter.
- Wehde, Susanne (2000): *Typographische Kultur. Eine zeichentheoretische und kulturgeschichtliche Studie zur Typographie und ihrer Entwicklung*. (Studien und Texte zur Sozialgeschichte der Literatur 69). Tübingen: Niemeyer.
- Wolf, Dieter (2000): „Lexikologie und Lexikographie des Frühneuhochdeutschen.“ *Sprachgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung*. (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft/HSK 2.2). 2. Teilband. Hrsg. Werner Besch/Anne Betten/Oskar Reichmann/Stefan Sonderegger. Berlin/New York: de Gruyter. 1554–1584.

Würgler, Andreas (2013): *Medien in der Frühen Neuzeit*. 2., durchges. Aufl. (Enzyklopädie deutscher Geschichte Band 85). München: Oldenbourg.

Zurcher, Andrew (2007). *Spenser's Legal Language: Law and Poetry in Early Modern England*. Cambridge: Boydell and Brewer.

Dr. Tanja Wissik

ACDH – Austrian Centre for Digital Humanities

Austrian Academy of Sciences

Sonnenfelsgasse 19

1010 Vienna (Österreich)

Tel: +43 1 51581-2206

tanja.wissik@oeaw.ac.at

Dr. Claudia Resch

ACDH – Austrian Centre for Digital Humanities

Austrian Academy of Sciences

Sonnenfelsgasse 19

1010 Vienna (Österreich)

Tel: +43 1 51581-2211

claudia.resch@oeaw.ac.at